

Satzung
des
Sportfischerei-Verein
Derneburg-Astenbeck e. V.

Kopie v. 31.3.2004 / VS

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	1
§ 2 Geschäftsjahr des Vereins	1
§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	1
§ 5 Zugehörigkeit des Landessportfischereiverbandes	2
§ 6 Austritt eines Mitgliedes	2
§ 7 Maßnahmen, die zum Ausschluß eines Mitgliedes führen	2
§ 8 Ausschlußentscheid	3
§ 9 Berufung gegen Ausschlußentscheid	3
§ 10 Vereinsbeitrag / Monatsbeitrag	3
§ 11 Aufnahmegebühr	3
§ 12 Vorstand des Vereins	3
§ 13 Kassenprüfung	4
§ 14 Aufgaben von Versammlungen	5
§ 15 Hauptversammlung	5
§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung	5
§ 17 Mitgliederversammlung	5
§ 18 Protokollierung der Haupt- und Mitglieder- versammlung	5
§ 19 Satzungsänderung	6
§ 20 Auflösung des Vereins	6

Satzung

des

Sportfischerei-Verein Derneburg-Astenbeck e. V.

=====

A. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Sportfischerei-Verein Derneburg-Astenbeck". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name

"Sportfischerei-Verein Derneburg-Astenbeck e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 3201 Holle, Ortsteil Derneburg=3201 Holle 4.

§ 2

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist eine Vereinigung von Sportfischern.

Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid als Liebhaberei ausübt, ohne daß diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.

Zweck und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen durch Schaffen und erhalten geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer gemeinnützigen, fischereisportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung.
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutze dieser Gewässer gegen schädigende Einflüsse und Vernichtung der natürlichen Lebensbedingungen der Flora und Fauna.
3. Vertiefung des Wissens von den biologischen Vorgängen im Wasser durch Vorträge, Belehrung und Erweckung sowie Erhaltung der Liebe zur Natur mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt.
4. Sich und seine Mitglieder allen parteipolitischen und fremden Tendenzen fernzuhalten.

C. Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme.

Mitglied des Vereins kann jede Person sein oder werden, die gemäß § 1 Sportfischer ist oder werden will und sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt in jedem Fall durch Schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Sportfischer, die aus irgendwelchen Gründen kein Interesse an der Befischung der Vereinsgewässer haben, können dem Verein als inaktive Mitglieder beitreten.

Die Beitragshöhe dieser Mitglieder wird gesondert geregelt.

§ 5

Der Verein ist Mitglied des Landessportfischereiverbandes Niedersachsen.

Für die Dauer seiner Vereinsmitgliedschaft gehört jedes Mitglied dem zuständigen Landesverband an und genießt durch seinen Verein den Schutz des Verbandes in allen, die sportliche Fischerei betreffenden Angelegenheiten.

§ 6

Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluß unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zum Jahresschluß anstehenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:

1. ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat;
2. sich durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischgewässern strafbar macht, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet;
3. den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung bzw. Gewässerordnung verstößt;
4. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute, ausnutzt;
5. innerhalb des Vereins wiederholt, bzw. erheblich, Anlaß zu Streit oder Unstimmigkeiten gegeben hat;
6. trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen ohne Angabe eines triftigen Grundes 3 Monate im Rückstand geblieben ist.

§ 8

Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Betroffenen und eingehender Klärung des Falles.

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern;
2. Zahlung von Geldbußen;
3. Verwarnung mit oder ohne Auflage;
4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 9

Gegen die schriftlichen Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Vereinsvorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrenrat sind unstatthaft.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes entbindet es nicht von der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

D. Beiträge

§ 10

Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den jährlichen Vereinsbeitrag sofort zu entrichten.

§ 11

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr durch Abstimmung festgesetzt.

E. Vorstand des Vereins

§ 12

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden und Geschäftsführer
3. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. (§26 BGB)

Dem geschäftsführenden Vorstand wird ein erweiterter Vorstand (Beirat) hinzugewählt, dem wie folgt angehören:

1. der Schriftführer
2. zwei Gewässerwarte
3. der Fischereiaufseher.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben den Mitgliedern auf der jährlichen Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Beirat) werden auf der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, ist eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode auf der nächsten Hauptversammlung erforderlich.

Die Tätigkeit der Vorstands- und Beiratsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden auf den nach Übereinkunft stattfindenden Vorstandssitzungen bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus :

1. dem Vorsitzenden
2. zwei Beisitzern
3. zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 1 Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins angerufen wird.

F. Die Kassenprüfung

§ 13

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Jeweils ein Kassenprüfer darf für die Dauer eines Jahres wiedergewählt werden.

Nach insgesamt zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Kassensprüfer ist eine Wiederwahl unzulässig. Nach einjähriger Unterbrechung der Tätigkeit ist eine Neuwahl möglich.

G. Die Versammlungen

§ 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die grundsätzliche Aufgabe, die Rechenschaftsberichte des alten Vorstandes entgegenzunehmen, den neuen Vorstand und Beirat, soweit erforderlich, siehe § 12, zu wählen, die beiden Kassensprüfer zu bestellen, den Ehrenrat zu wählen und die Beiträge und Aufnahmegebühren festzulegen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand und Beirat es beschließt. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Für die Einberufung gilt § 15, 2. Satz. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, durch Abstimmung Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch vierteljährlich mindestens einmal für das ganze Jahr hindurch anzusetzen. Sie dienen der Belehrung auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie der Pflege des Vereinslebens. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

§ 18

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

H. Satzungsänderung und Auflösung

§ 19

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 15, 2. Satz, einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20

Bei Auflösung des Vereins befindet die lt. § 19 einberufene Hauptversammlung über das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, indem es der Gemeinde Holle zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens und der Jugendpflege zuzuführen ist.

Holle 4, den ..16.2...1929.

Fritz Kamm
 Wilfried Lauer
 Alois Bormann
 Robert Jäschke
 Vet. Hermann
 Oskar Winter
 H. Lang
 H. Mosenauer
 G. ...
 Günter
 ...
 ...
 ...

...
 ...
 Hans Herst ...
 Willi ...
 Walter Heiser
 ...
 ...
 ...
 ...